Das Polizeidelikt als Verwaltungsdelikt bei der Reform des deutschen Strafgesetzbuches.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau

vorgelegt von

Walter Gudewill
Polizeihauptmann in Breslau.

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1923.

Referent: Herr Professor Dr. Heilborn.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

A.

Πάντα ῥεῖ! Dieses Wort des griechischen Philosophen hat auch heute noch seine volle Bedeutung und nicht zuletzt für Recht und Gesetz.

Kodifikationen, die zur Zeit ihrer Entstehung noch so vollendet erscheinen, werden im Laufe der Jahre reformbedürftig. Dieses Reformbedürfnis tritt besonders auf solchen Gebieten hervor, die schon lange der Tummelplatz lebhafter Meinungskämpfe sind.

Und gerade vom Polizeistrafrecht kann man dies mit Recht sagen, da es seit mehr als hundert Jahren „die Juristen in Verzweiflung versetzt“.

B.

Bei der Behandlung des Themas muß in erster Linie die Entstehung des Polizeideliktbegriffs und die Stellung des Polizeidelikts in der Wissenschaft betrachtet werden.

Es zeigt sich hier, daß dasselbe, seitdem es zum ersten Male in der Geschichte auftrat, als Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Verwaltung angesehen wurde. Der Strafgrund bestand einzig und allein in dem „contrafacere“.

Seit der französischen Revolution geht das Streben in fast allen Staaten dahin, das Polizeidelikt dem Kriminaldelikt in jeder Hinsicht gleichzustellen. Diese geschichtlich in keiner Weise zu rechtfertigende Auffassung findet ihren Niederschlag in den augenblicklich geltenden Strafgesetzbüchern aller Staaten Europas.

Naturgemäß blieb die Gegenwirkung nicht aus; es traten viele angesehene Rechtslehrer für eine getrennte Behandlung von Kriminal- und Polizeidelikten ein in der Erkenntnis, daß ein Wesensunterschied zwischen den beiden Deliktsarten bestehe. Über die Unterschiede gehen die Ansichten allerdings stark auseinander. Bei näherer Betrachtung dieser Ansichten findet man, daß alle den Kern der Sache nicht treffen.

Alle Verbrechen (im weitesten Sinne) stehen in Beziehung zu Rechtsgütern. Diese Beziehung zu einem Rechtsgut ist jedoch beim Polizeidelikt nur im Motiv des Gesetzgebers vorhanden. Zur Bestrafung ist eine Gefährdung oder Verletzung eines Rechtsgutes nicht erforderlich. Alleiniger Strafgrund ist der Ungehorsam gegen das Gesetz bzw. eine Anordnung der Verwaltung, die nicht zum unmittelbaren Schutz von Rechtsgütern erlassen sind, sondern unvereinbar sind mit den Interessen des verwaltenden Staates, da aus ihrer Übertretung tatsächliche Übel, Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern, entstehen können.

Auf Grund einer Vereinbarung der obersten Gewalten im Staate untereinander bedarf die Verwaltung, um ihrer Aufgabe gerecht werden und ihren Anordnungen Nachdruck verleihen zu können, der Norm, der Strafdrohung und der Strafe.

Zur Bestrafung eines Verwaltungsdelikts ist es naturgemäß, wie bei allen anderen Delikten, erforderlich, daß der Täter schuldhaft handelt. Die Schuld beim Polizeidelikt ist jedoch weiter zu fassen, als beim Kriminaldelikt. Sie kann schon im Ungehorsam gegen unbekannte, aber gehörig veröffentlichte Anordnungen der Verwaltung gesehen werden, wenn der Täter nicht nachweist, daß seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Entsprechend der Natur des Polizeidelikts muß der Polizeistrafe das der Kriminalstrafe anhaftende Moment der Vergeltung fern sein.

Das Polizeidelikt ist Verwaltungsdelikt. Nicht alle Vorschriften des Strafgesetzbuches können auf dasselbe Anwendung finden. Diesen Gedanken erkennt jedoch das geltende Reichsstrafrecht nicht an und lehnt die Behandlung des Polizeidelikts als Verwaltungsdelikt ab.

Und doch gibt es im heute geltenden Reichsrecht Delikte, die als Verwaltungsdelikte bezeichnet und behandelt werden, nämlich die Finanzdelikte.

Die in dieser Abhandlung vertretene Auffassung von der Natur des Polizeidelikts ist seit 1900 immer stärker hervorgetreten. Die Juristentage, Kommissionen zur Aufstellung von Entwürfen zu neuen Strafgesetzbüchern haben sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Die Notwendigkeit verschiedenartiger Behandlung von Kriminal- und Polizeidelikten wird allgemein anerkannt, die Konsequenzen aus dieser Auffassung sind jedoch noch nicht gezogen worden. Diese können nur darin bestehen, die Polizeidelikte der Landesgesetzgebung zu überweisen, denn Verwaltung ist Sache der Länder und nicht des Reiches.

Es wird deshalb vorgeschlagen, im Reichsstrafgesetzbuch nur allgemeine Richtlinien über die Strafart, Höhe der Strafen, Behandlung des Versuchs, der Anstiftung und Beihilfe, Ver-

jährung, Strafvollstreckung in den Nachlaß, Straflosigkeit im Auslande begangener Verwaltungsdelikte und Haftung für die Straftaten anderer aufzunehmen, im übrigen aber die Festsetzung der Deliktstatbestände der Landesgesetzgebung zu überlassen, welche in besonderen Verwaltungsgesetzbüchern niederzulegen sind.

Die Bestrafung von Verwaltungsdelikten hat in erster Instanz durch die Verwaltungsbehörden, in schwereren Fällen – bei böswilliger Übertretung von Verwaltungsvorschriften und im Rückfall – durch das beim Regierungspräsidenten zu bildende Verwaltungsgericht, das sich aus zwei Verwaltungsbeamten und einem Laien zusammensetzt, zu erfolgen. Über die Berufung gegen Strafen der Verwaltungsbehörden entscheidet das Verwaltungsgericht in derselben Zusammensetzung, bei Berufung gegen Urteile der Verwaltungsgerichte das Oberverwaltungsgericht mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. Es hat sich aus drei Verwaltungsbeamten und zwei vom Parlament gewählten Vertretern zusammenzusetzen.

Das Verfahren, besonders bei der Beweisaufnahme, ist abzukürzen; um unnötigen Berufungen vorzubeugen, Kostenvorschuß und Begründung der Berufung zu verlangen.

Die Einrichtung einer Anklagebehörde ist unerläßlich; hierzu sind Verwaltungsbeamte zu verwenden.

Anwaltszwang gibt es nicht.

C.

Bei einer derartigen Regelung kommt die Verwaltung mehr als bisher auf ihre Kosten, ihr Ansehen wird gefestigt. Die Gerichte werden entlastet und können sich mehr als bisher ihrer eigentlichen Aufgabe – Schutz der Rechtsordnung durch Bestrafung Zuwiderhandelnder – zuwenden.